



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Landratsamt
Konstanz

20. Mai 2020

Poststelle

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 14.05.2020

Name Anna Maria Karle

Durchwahl 0761 208-1058

Aktenzeichen 14-2241.1/2

(Bitte bei Antwort angeben)

Landkreis Konstanz
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Eisenbahnverkehrsunternehmen „EVU seehäsele“ und „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“ für das Wirtschaftsjahr 2020

Ihr Schreiben vom 23.04.2020, eingegangen am 27.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vom Kreistag in seiner Sitzung am 10. Februar 2020 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe „EVU seehäsele“ und „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“ ergehen folgende Entscheidungen:

I.

Haushaltssatzung

1.

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird nach § 48 LKrO i. V. m. §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

2.

Die in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 9.500.000 Euro werden nach § 48 LKrO i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

3.

Die in § 3 der Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 9.530.000 Euro werden nach § 48 LKrO i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

II.

**Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „EVU seehäse“ und
„Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“**

Die Gesetzmäßigkeit der Kreistagsbeschlüsse vom 10. Februar 2020 über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „EVU seehäse“ und „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“ für das Wirtschaftsjahr 2020 wird bestätigt.

Die Wirtschaftspläne enthalten keine genehmigungspflichtigen Teile.

Zu der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan wird Folgendes angemerkt:

Der Haushaltsplan erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan.

Das „ordentliche Ergebnis“ als Ausdruck der finanziellen Leistungskraft weist im Haushaltsjahr 2020 und in der Finanzplanung durchweg positive ordentliche Ergebnisse aus. Im Haushaltsjahr 2020 ist ein ordentliches Ergebnis und Gesamtergebnis mit 11,5 Mio. € und in den Finanzplanungsjahren bis 2023 mit jährlich über 20 Mio. Euro geplant.

Im Finanzhaushalt kann ein Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von 18,7 Mio. € erwirtschaftet werden. Damit können die ordentliche Tilgung mit 3,8 Mio. € und ein Teilbetrag für die veranschlagten Investitionen mit 14,9 Mio. € finanziert werden. Die ordentliche Tilgung kann auch in den Finanzplanungsjahren erwirtschaftet werden.

Die ausreichende Liquidität nach § 22 Abs. 2 GemHVO ist im Haushaltsjahr und in den Finanzplanungsjahren gesichert. Erfreulich ist, dass im Haushaltsjahr 2019 lediglich an 12 Tagen ein Kassenkredit in Anspruch genommen werden musste.

Der Landkreis hat im Haushaltsjahr 2020 umfangreiche Investitionen mit über 26 Mio. € eingeplant, die eine Erhöhung der Nettoverschuldung mit 5,7 Mio. € erfordern. Dies ist vor dem Hintergrund, dass in den Vorjahren nicht alle genehmigten Kredite in Anspruch genommen werden mussten, vertretbar und konnte genehmigt werden. Damit können die begonnenen Investitionen für die Atemschutzübungsanlage, das Berufsschulzentrum Konstanz, für Gemeinschaftsunterkünfte, Straßenbaumaßnahmen und Investitionszuschüsse für die Krankenhäuser und den ÖPNV finanziert werden.

Die in den Finanzplanungsjahren 2021 bis 2023 eingeplanten Investitionen mit insgesamt über 112 Mio. €, die neben weiteren Krediten mit einer beachtlichen Erhöhung der Kreisumlage von bis zu 5 % auf über 36,5 % finanziert werden sollen, sind jedoch sorgsam zu überprüfen.

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation können steigende Sozialleistungen und zusätzliche Lasten beim Gesundheitsverbund sowie reduzierte Steuereinnahmen den finanziellen Spielraum des Landkreises erheblich belasten. Vor diesem Hintergrund sollten frühzeitig Einsparmöglichkeiten und Einnahmeverbesserungen geprüft werden, damit der Landkreis künftig auch bei abschwächender Konjunktur seine wichtigen Aufgaben mit einer vertretbaren Belastung der Gemeinden wahrnehmen kann.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 ist beim Regierungspräsidium erst am 27. April 2020 eingegangen. Auch der festgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 liegt noch nicht vor. Wir bitten dafür Sorge zu tragen, dass künftig die Vorlagen zeitnah entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfolgen.

Wir bitten, die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung nach den §§ 48 LKrO und 81 Abs. 3 GemO durchzuführen und uns danach die Daten mitzuteilen. Bitte übersenden Sie auch eine Mehrfertigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Meyer

